



## **Ruderordnung für den Ruderbetrieb an den Landesstützpunkten Dresden und Leipzig**

(Stand 29.11.2019)

### **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Ruderordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

### **1. Geltungsbereich**

(1) Die Ruderordnung stützt sich auf die Ruderordnung des Deutschen Ruderverbandes (DRV). Sie bildet den Rahmen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Ruderbetrieb.

(2) Diese Ruderordnung gilt für Teilnehmer am Ruderbetrieb der Landesstützpunkte Dresden und Leipzig, die selbst aktiv teilnehmen oder als Trainer, Ausbilder oder Betreuer tätig sind.

(3) Die Ruderordnung gilt auch für vereinsfremde Personen, sofern sie aktiv am Ruderbetrieb der Landesstützpunkte Dresden und Leipzig teilnehmen bzw. Boote, Bootszubehör oder Begleitboote der Landesstützpunkte der bereitstellenden Vereine nutzen oder wenn sie als Trainer, Ausbilder oder Betreuer eingesetzt sind.

(4) Der Ruderbetrieb umfasst alle Handlungen und Materialien, die mit der Vorbereitung, Ausübung, Anleitung oder der Betreuung des Rudersports auf dem Wasser im Zusammenhang stehen.

(5) Für Ruderwettkämpfe auf den Hausgewässern des LSP Dresden und Leipzig gelten ergänzend die für diese Wettkämpfe erlassenen Vorschriften. Bei Abweichungen von dieser Ruderordnung gelten vorrangig die für den Wettkampf erlassenen Vorschriften.

### **2. Kenntnisnahme und Anerkennung der Ruderordnung**

(1) Die Ruderordnung hängt im Eingangsbereich der Landesstützpunkte aus. Die Ruderordnung ist auf der Internetseite des Landesruderverbandes Sachsen einsehbar.

(2) Alle erwachsenen Teilnehmer am Ruderbetrieb der Landesstützpunkte, die aktiv bzw. als Trainer, Ausbilder oder Betreuer am Ruderbetrieb teilnehmen, müssen diese Ruderordnung durch ihre Unterschrift anerkennen.

(3) Vereinsfremde Personen, die gemäß 1.4. am Ruderbetrieb der Landesstützpunkte teilnehmen, sind vor Beginn der Aktivitäten durch den verantwortlichen Trainer oder durch die Bootsobleute zu belehren

(4) Bei Teilnehmern vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Anerkennung der Ruderordnung durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Die minderjährigen Teilnehmer unterschreiben die Ruderordnung ebenfalls.

(5) Die Anerkennung der Ruderordnung erfolgt einmalig im Kalenderjahr, vor der ersten Teilnahme am Ruderbetrieb. Ersatzweise wird mit der erstmaligen Eintragung ins Fahrtenbuch die Ruderordnung anerkannt.

(6) Eine Teilnahme am Ruderbetrieb ohne Anerkennung der Ruderordnung ist nicht gestattet.

(7) Die Dokumentation der Belehrung ist beim Stützpunkttrainer hinterlegt.



### **3. Grundregeln für den Ruderbetrieb**

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Bei der Ausübung des Sports sind die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

### **4. Anforderungen an Teilnehmer des Ruderbetriebes**

- (1) Kinder und Jugendliche müssen mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze sein, das wird mit der Unterschrift zur Anerkennung dieser Ruderordnung durch den Erziehungsberechtigten versichert. Im Zweifelsfall ist die Urkunde vorzulegen.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erteilt durch die Unterschrift unter die Ruderordnung seine Erlaubnis zur Teilnahme des minderjährigen Sportlers am Ruderbetrieb.
- (3) Volljährige Teilnehmer am Ruderbetrieb bestätigen durch Ihre Unterschrift unter die Ruderordnung, dass sie ausreichend schwimmen können.
- (4) Fahrer von Begleitbooten müssen einen gültigen Motorbootsführerschein besitzen.

### **5. Anforderungen an Bootsobleute**

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Bei Sportlern unter 14 Jahren fungiert immer der verantwortliche Trainer, Ausbilder oder Betreuer als Bootsobmann.
- (2) Sie müssen ausreichend Erfahrung besitzen, so dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.

### **6. Beschreibung der Hausgewässer**

- (1) Das Rudergewässer des LSP Dresden ist die Elbe. Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße, daher sind die Binnenschiffahrtsstraßenordnung einschließlich ergänzenden Rechtsvorschriften einzuhalten.
- (2) Das Rudergewässer des LSP Leipzig ist der Saale-Elster-Kanal. Der Saale-Elster-Kanal ist als Bundeswasserstraße eingestuft und es gelten die entsprechenden Vorschriften für Bundeswasserstraßen. Auch wenn der Kanal gegenwärtig nicht durch Berufsschiffahrt genutzt wird, ist jedoch jederzeit mit Boots- oder Schiffsverkehr zu rechnen.

### **7. Regelungen für Fahrten innerhalb der Hausgewässer**

- (1) Jede Ausfahrt ist vor Beginn und nach Ende in das (elektronische) Fahrtenbuch einzutragen (Datum, vollständige Namen der Mannschaft, Abfahrtszeit, Ankunftszeit). Die Fahrtenbücher befinden sich in den Boothäusern und sind korrekt zu führen. Bei Booten mit Steuermann fungiert dieser und bei steuermannslosen Booten der Bugrunderer als Obmann, es sei denn, es ist vor Fahrtantritt ein anderes Mannschaftsmitglied dazu bestimmt wurden. Dessen Namen ist dann im Fahrtenbucheintrag zu kennzeichnen.
- (2) Elbe



(2.1) Grundsätzlich gilt auf dem Wasser - wie auf der Straße – in Fahrtrichtung rechts fahren, also auf der Steuerbordseite. Auf der Elbe erfolgt grundsätzlich die Berganfahrt ufernah unter Beachtung wasserstandbedingter Untiefen, bergab wird in der Strommitte gefahren. Bei Überholvorgängen muss freie Fahrt garantiert sein und es darf keine Behinderung oder Gefährdung anderer Wasserstraßenteilnehmer stattfinden. Bei Berganfahrten überholt das schnellere Boot das langsamere Boot auf der dem Ufer abgewandten Seite.

(2.2) Bei einem Wasserstand ab 3,50 m Pegel Dresden wird der Ruderbetrieb im Kinder- und Jugendbereich (bis AK 14) eingestellt. Für alle restlichen Altersgruppen wird der Ruderbetrieb bei einer Hochwassermarken ab 5,00 m Pegel Dresden eingestellt

(2.3) Bei unsichtigem Wetter (Nebel, starkes Schneetreiben, Starkregen) darf nur gerudert werden, wenn vom Steg aus wenigstens die Einfahrt des Hafen Dresden Friedrichstadt zu sehen ist.

### (3) Saale-Elster-Kanal

(3.1) Grundsätzlich gilt auf dem Wasser - wie auf der Straße – in Fahrtrichtung rechts fahren, also auf der Steuerbordseite. Bei Überholvorgängen muss freie Fahrt garantiert sein und es darf keine Behinderung oder Gefährdung anderer Wasserstraßenteilnehmer stattfinden. Bei Berganfahrten überholt das schnellere Boot das langsamere Boot auf der dem Ufer abgewandten Seite.

(4) Für die Einhaltung des Kurses (Richtung) ist der Bugrunderer bzw. der Steuermann verantwortlich. Den Weisungen des Bugrunderers bzw. des Steuermannes ist Folge zu leisten. In Mannschaftsbooten, in denen der Obmann weder Bugrunderer noch Steuermann ist, kann der Obmann jedoch jederzeit Anweisungen geben. Seinen Weisungen ist, auch wenn sie sich von vorangegangenen Weisungen der Bug- oder Steuerleute unterscheiden, sofort Folge zu leisten. Der Obmann hat im Boot immer die oberste Entscheidungskompetenz.

(5) Droht eine Kollision mit einem anderen Boot, einem Gegenstand im Wasser (Treibgut) oder anderen Hindernissen, ist sofort zu stoppen bzw. der Kurs zu korrigieren. In Kollisionsgefahr befindliche Boote/Sportler sind laut hörbar anzurufen. Andere auf dem Wasser befindliche Boote, die in der Nähe der Gefahrenstelle sind, sind vor dieser zu warnen.

(6) Bei Eisgang besteht absolutes Ruderverbot.

(7) Bei Gewitter bzw. Unwettergefahr ist der Sportbetrieb im Freien zu unterbrechen, die Wasserfläche ist schnellst möglich zu verlassen. Dafür ist möglichst der nächstgelegene Steg zu nutzen (egal ob Kanu- oder Ruderverein!).

(8) Bei aufkommender Dunkelheit ist das Freiwasserrudern zu beenden. Nachtfahrten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Trainers erfolgen. Sind sie notwendig, sind die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßenordnung einzuhalten, d.h. ein weißes Rundumlicht ist gut sichtbar zu tragen. Nacht ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

(9) Bei einer Havarie oder Kenterung hat die Mannschaft bzw. der Ruderer immer am Boot zu bleiben, dieses ist so als Schwimmhilfe zu benutzen, dass möglichst wenig Körperoberfläche im Wasser verbleibt und zu versuchen, mit dem Boot schnellstmöglich zum Ufer zu kommen. Es wird keinesfalls versucht, frei schwimmend das Ufer zu erreichen. Hier können, insbesondere bei kalten Wassertemperaturen, wenige Meter zum Ertrinken führen! Bei Kenterungen in kaltem Wasser (unter 8°Celsius) besteht immer Lebensgefahr für den Gekenterten!

(10) Havarierten oder gekenterten Mannschaften ist von jedem, der am Ruderbetrieb teilnimmt, unverzüglich Hilfe zu leisten. Wenn wegen erheblicher Eigengefährdung keine unmittelbare Rettung



möglich ist, so ist schnellstmöglich Hilfe zu organisieren. Bewegliches Rudermaterial ist nach Möglichkeit zu sichern. Bei Gefahr für das Leben ist immer zuerst das Leben zu retten und nicht das Material.

(12) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie oder Kenterung selbsttätig in der Lage ist, wie unter Pkt. 7.9 beschrieben, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss jeder Ruderer dieser Fahrt eine geeignete Schwimmweste tragen oder die Fahrt in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Bei bis 14-Jährigen ist das Freiwassertraining erst ab 8 Grad Wassertemperatur gestattet. Minderjährige über 14 Jahren dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 8 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes und mit angelegter Schwimmweste trainieren.

Volljährigen Sportlern wird dringend empfohlen, bei Wassertemperaturen unter 8°Celsius eine geeignete Schwimmweste zu tragen.

(13) Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, und alle Beschädigungen am eigenen oder an anderen Booten sind im Fahrtenbuch zu vermerken. Personen- und Bootsschäden sind unverzüglich dem Trainer zu melden.

## **8. Regelungen für Fahrten außerhalb der Hausgewässer**

(1) Alle Regelungen des Punktes 7 gelten ebenfalls für Fahrten außerhalb der Hausreviere.

(2) Geplante Fahrten außerhalb der Hausgewässer, wie Teilnahme an Regatten, Trainingslagern, Wanderfahrten etc., sind dem Landesruderverband anzuzeigen und ein geeigneter volljähriger Fahrtverantwortlicher zu benennen. Teilnahmen einzelner volljähriger Sportler an Veranstaltungen anderer Vereine, Renn- oder Trainingsgemeinschaften sind hiervon ausgenommen, sofern kein Rudermaterial der Landesstützpunkte benutzt wird.

(3) Der Verantwortliche für Fahrten außerhalb der Hausgewässer muss rudererfahren sein und hinreichend Kenntnisse über die zu befahrenden Gewässer besitzen. Der Fahrtverantwortliche bestimmt die Obleute der teilnehmenden Boote und legt die Zusammensetzung der Mannschaften fest. Der Fahrtverantwortliche hat die höchste Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Sicherheit und Unversehrtheit der Teilnehmer und das eingesetzte Rudermaterial.

(4) Der Fahrtverantwortliche schätzt die Eignung des einzusetzenden Rudermaterials im Hinblick auf die zu befahrenden Gewässer und die dort vorherrschenden Bedingungen ein und legt ggf. zusätzliche Maßnahmen wie beispielsweise das Anbringen von Abdeckungen oder das Tragen von Schwimmwesten etc. fest.

(5) Der Fahrtverantwortliche schätzt die vor Ort herrschenden Bedingungen und die Fähigkeiten der Fahrtteilnehmer ein und kann jederzeit aus Sicherheitsgründen eine Fahrt bzw. auch die Teilnahme an einer Regatta oder einzelnen Rennen ganz, teilweise oder für einzelne Teilnehmer absagen, ändern, verschieben, verkürzen oder unterbrechen.

(6) Bei grundsätzlichen Sicherheitsbedenken kann der Vorstand des LRV Sachsen eine angezeigte Fahrt außerhalb der Hausreviere untersagen, einschränken oder mit Auflagen versehen.

## **9. Anforderungen an Ruderboote und Bootsmaterial**

(1) Alle Rennruderboote müssen an ihrer Bugspitze mit einem weißen, elastischen Vollgummiball von mindestens 4 cm Durchmesser versehen sein oder der Vorderstevan muss so ausgebildet sein, dass alle Merkmale und Eigenschaften des Balles erfüllt werden. Boote ohne diese Vorrichtungen dürfen nicht gerudert werden.



(2) Die Stemmbretter müssen so ausgebildet sein, dass sich der Ruderer in kürzester Zeit ohne Gebrauch der Hände und ohne fremde Hilfe vom Boot lösen kann. Bei fest installierten Schuhen müssen an den Fersen der Schuhe reißfeste Bänder angebracht sein, die das Abheben der Fersen von der Stemmbrettplatte auf nicht mehr als 5 cm begrenzen. Verschlüsse für Ruderschuhe müssen so beschaffen sein, dass beide Schuhe schnell geöffnet werden können. Schnürverschlüsse für Ruderschuhe sind nicht erlaubt. Alle Befestigungen des Stemmbretts bzw. der Ruderschuhe müssen intakt, stabil und wackelfrei sein. Boote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht benutzt werden.

(3) Alle Steuereinrichtungen, ob in Booten mit oder ohne Steuerleute, müssen voll funktionsfähig und unbeschädigt sein. Boote, in denen die Steuereinrichtungen nicht einwandfrei funktionieren, dürfen nicht gerudert werden.

(4) Rennboote müssen abgedichtete, voll funktionsfähige Luftkästen besitzen. Bei Undichtigkeiten der Luftkästen wie z. B. durch eingerissene oder abgelöste Bespannung bzw. Decks, durch undichte Luftkastendeckel, fehlende Heck- oder Bugverschlussstopfen etc. dürfen diese Boote nicht gerudert werden.

(5) Bei Fahrten außerhalb der Hausreviere sind an den Booten gem. Pkt.8.4 ggf. zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

#### **10. Ausstattung von Begleitmotorbooten**

(1) Die Motoren der Begleitmotorboote müssen voll funktionstüchtig sein und regelmäßig gewartet werden.

(2) Es ausreichend Treibstoff mitzuführen, so dass in Notsituationen auch längere als die ursprünglich geplanten Entfernungen zurückgelegt werden können.

(3) Folgendes ist mitzuführen: Schwimmring, feste schwimmfähige Leine von min. 10 m Länge mit Knoten oder einem Wurfsack, Decke, Wärmefolie, kleines Verbandspack, Einstiegsleiter, Hakenpaddel, aufsteckbare Positionslichter (wenn nicht fest installiert).

(4) Ein Insasse des Begleitbootes sollte ein einsatzfähiges Mobiltelefon dabei haben.

#### **11. Durchsetzung der Ruderordnung**

(1) Der Vorstand des Landesruderverband Sachsen ernennt einen Sicherheitsbeauftragten für den LRV. Als Sicherheitsbeauftragter für den Landesruderverband Sachsen fungiert der jeweilige Landestrainer des LRV.

Die Sicherheitsbeauftragten an den Landesstützpunkten Dresden und Leipzig sind die jeweiligen Landesstützpunkttrainer.

(2) Der Vorstand des LRV beschließt die Ruderordnung und setzt sie unter Mitwirkung des von ihm ernannten Sicherheitsbeauftragten und der beauftragten Trainer, Ausbilder und Betreuer durch.

(3) Es werden regelmäßig Sicherheitsbegehungen durchgeführt, an denen mindestens ein Mitglied des Vorstandes und der Sicherheitsbeauftragte teilnehmen. Zu diesen Begehungen werden Protokolle verfasst, in denen Maßnahmen aufgeführt werden, die zu treffen sind. Diese Protokolle sind in der Geschäftsstelle des LRV zu hinterlegen und die betreffenden Personen zu informieren.

(4) Die bei den Sicherheitsbegehungen festgelegten Maßnahmen sind für die Teilnehmer am Ruderbetrieb bindend und in den festgelegten Fristen zu erledigen.



(5) Bei festgestellten schwerwiegenden Mängeln, bei denen mit einer Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Teilnehmern am Ruderbetrieb zu rechnen ist, sind durch Mitglieder des Vorstandes und/oder durch den Sicherheitsbeauftragten (in Absprache mit einem Vorstandsmitglied) Nutzungsverbote oder Nutzungsbeschränkungen auszusprechen. Diese Maßnahmen können jederzeit, auch außerhalb der regelmäßigen Sicherheitsbegehungen, festgelegt werden. Die Abstellung dieser Mängel ist dem Vorstand und dem Sicherheitsbeauftragten vor der erneuten Nutzung anzuzeigen.

**Vorstand Landesruderverband Sachsen e. V.**

(Datum und Unterschrift)